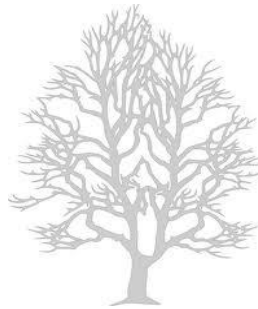


**KLEINGARTENVEREIN  
DATZEBERG  
SÜDOSTHANG II E.V.**



**VEREINSSATZUNG**



**RAHMENGARTENORDNUNG**

# **Satzung des „Kleingärtnerverein Datzeberg Südosthang II e.V.**

## **1. Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1.1 Der Verein führt den Namen Kleingärtnerverein Datzeberg Südosthang II e.V.
- 1.2 Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Neubrandenburg unter der Nummer VR 589 eingetragen.
- 1.3 Der Verein hat seinen Sitz Trockener Weg, in 17034 Neubrandenburg.
- 1.4 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral
- 1.5 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr
- 1.6 Der Verein hat seinen Erfüllungs- und Gerichtsstand in Neubrandenburg.
- 1.7 Der Verein ist Mitglied des Regionalverband der Gartenfreunde Mecklenburg / Strelitz – Neubrandenburg
- 1.8 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- 1.9 Der Verein ist Rechtsnachfolge der bisherigen Gartenanlage „Datzeberg Südosthang II,

## **2. Zweck des Vereins**

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß dem Bundeskleingartengesetz und den landesrechtlichen Bestimmungen und im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch Förderung der Naturverbundenheit sowie der körperlichen und geistigen Entspannung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ermöglicht seinen Mitgliedern die gärtnerische Betätigung im Interesse der Pflege der Familiengemeinschaft, der Gesunderhaltung, Erholung und Freizeitgestaltung sowie eines gedeihlichen Vereinslebens.

### **Seine Zwecke sind insbesondere**

- dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen des Umwelt- und Landschaftsschutzes beachtet werden,
  - die Erhaltung von Grünflächen, die der Allgemeinheit zugänglich sind,
  - die Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit,
  - die Zusammenfassung aller Kleingärtner in der Kleingartenanlage,
  - die fachliche Beratung der Mitglieder,
  - die Vermittlung oder Verpachtung von Einzelgärten.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

- 2.4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins
- 2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 2.6 Ehrenamtlich tätige Person haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

### **3. Mitgliedschaftsrechte und Pflichten**

- 3.1. Alle Mitglieder haben Rechte und Pflichten.
- 3.2. Die Mitgliedschaft ist persönlich, nicht vererblich und nicht übertragbar. Sie kann nur von volljährigen natürlichen Personen beantragt werden.
- 3.3. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Es besteht kein Rechtsanspruch eines Bewerbers auf Aufnahme als Mitglied des Vereins. Die Ablehnung eines Bewerbers durch den Vorstand des Vereins bedarf keiner Begründung.
- 3.4. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt das künftige Mitglied die Satzung, Gartenordnung und Beschlüsse, alle in der jeweils gültigen Fassung, als rechtsverbindlich an. Er ist verpflichtet, den Anordnungen des Vorstandes, sowie den Ordnungen und Beschlüssen des Vereins nachzukommen, das Vereinsleben zu fördern sowie den fälligen Mitgliedsbeitrag, die anderen finanziellen Forderungen des Vereins sowie sonstige entgeltliche Gemeinschaftsleistungen künftig zu den festgelegten Terminen zu entrichten.
- 3.5. Jedes Mitglied erklärt sich damit einverstanden, dass seine auf dem Aufnahmeantrag enthaltenen Daten sowie im Laufe der Mitgliedschaft erlangten weiteren Daten in Papierform und auf elektronischen Datenträgern gespeichert und für Zwecke der Mitgliedsverwaltung verwendet werden.
- 3.6. Jedes neue Mitglied hat eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 3.7. Jedes Mitglied ist verpflichtet, an der angesetzten Gemeinschaftsarbeit teilzunehmen. Die Gemeinschaftsarbeit kann finanziell abgegolten werden. Die Anzahl der zu leistenden Gemeinschaftsarbeitstunden und die Höhe des Abgeltungsbetrages sind durch den Beschluss der Mitgliederversammlung festzulegen. Art und Zeitpunkt der Gemeinschaftsstunden werden von dem Vorstand beschlossen.
- 3.8. Bei Wohnungswechsel ist die Änderung der Anschrift vom Mitglied dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3.9 Die Mitglieder haben folgende Rechte:

3.9.1 Teilnahme am Vereinsleben und allen Veranstaltungen des Vereins

3.9.2 Stimmrecht in allen Vereinsangelegenheiten , jedoch hat jedes Mitglied nur eine Stimme

3.9.3 Wählbarkeit zu allen Ehrenämtern des Vereins.

3.10. Die Mitglieder haben u.a. folgende weitere Pflichten:

3.10.1 Diese Satzung, den abgeschlossenen Kleingartenpachtvertrag und die Gartenordnung sowie die Rahmenkleingartenordnung des Regionalverband der Gartenfreund Mecklenburg / Strelitz – Neubrandenburg, alle in der jeweils gültigen Fassung, einzuhalten und nach diesen Grundsätzen sich innerhalb des Vereins kleingärtnerisch zu betätigen,

3.10.2 Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv auf deren Erfüllung zu wirken,

3.10.3 Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich auch aus dem Pachtverhältnis der Kleingartenparzelle ergeben, innerhalb der festgelegten Frist zu entrichten. Das gilt auch für die Bezahlung des nachgewiesenen Verbrauch an Wasser und Strom.

3.10.4 Für jede beabsichtigte, nach der Bauordnung des Regionalverband der Gartenfreund Mecklenburg / Strelitz – Neubrandenburg genehmigungspflichtige, Baumaßnahme einen Antrag schriftlich mit einer zeichnerischen Darstellung einzureichen, der die Zustimmung des Vorstandes erfordert.

3.10.4 Mit dem Bau, der Erweiterung oder Veränderung von baulichen Anlagen erst dann zu beginnen, wenn dazu die Zustimmung des Vorstandes schriftlich vorliegt,

3.10.5 Die Nutzung der Laube als Dauerwohnraum sowie jede Art der gewerblichen Nutzung innerhalb des gepachteten Kleingartens ist zu unterlassen.

#### **4. Beendigung der Mitgliedschaft**

4.1. Die Mitgliedschaft ist persönlich und wird beendet durch freiwilligen Austritt, durch Tod, Ausschließung, Auflösung des Vereins oder Streichung.

4.2 Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zum 3. Werktag im August zum 30.11. des Jahres erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen und hat auch sonstige Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft zu erfüllen.

- 4.3 Ein Mitglied kann, wenn es schwer gegen die Vereinsinteressen verstößt, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung sind dem betreffenden Mitglied die Ausschlussgründe schriftlich darzulegen und ihm ist unter Setzung einer Frist von 2 Wochen ab Zustelldatum Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zu. Diese ist detailliert zu begründen. Die Beschwerde mit der Begründung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, so hat er diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

- 4.4 Die nächste stattfindende Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung unzulässig.
- 4.5 Danach ist eine Klage des Mitgliedes nur binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung beim für den Verein zuständigen Gericht einzulegen. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Klage unzulässig und die Entscheidung unanfechtbar.
- 4.6 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.
- 4.7 Ausschließungsgründe sind insbesondere:
- 4.7.1 Verstoß des Mitgliedes gegen die in 3. dieser Satzung, der Kleingartenordnung oder Beschlüssen fixierten Verpflichtungen des Mitgliedes
- 4.7.2 Ehrloses oder unsittliches Verhalten des Mitgliedes, eines Familienmitgliedes oder anderer von dem Mitglied in seinem Kleingarten geduldeten Personen innerhalb des Vereinsgeländes
- 4.7.3 Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand,
- 4.7.4 Unpünktliche Erfüllung von evtl. mit dem Verein eingegangene vertragliche Verpflichtungen,
- 4.7.5 Verweigerung der Gemeinschaftsarbeit bzw. die dafür als Ersatz festgelegten Kosten,
- 4.7.6 Vorsätzliche und grob fahrlässige Schädigung der Vereinsinteressen insbesondere des Gemeinschaftseigentums,

- 4.7.7 Gröbliche Beleidigung des Vorstandes bzw. Behinderung des Vorstandes bei der Wahrnehmung seiner Verantwortung im Interesse des Vereins und seiner Mitglieder,
- 4.7.8 Nicht bestimmungsgemäße Nutzung des Kleingartens gemäß Bundeskleingartengesetz,
- 4.7.9 Bauliche Veränderungen in seinem Kleingarten ohne Zustimmung des Vorstandes vornimmt

## **5. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **6. Mitgliederversammlung**

- 6.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und besitzt die höchste Entscheidungsbefugnis in allen Angelegenheiten des Vereins. Sie kann über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins beschließen. Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins, die nicht vom Vorstand entschieden werden können.
- 6.2 Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 6.3. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf nach Ermessen des Vorstandes oder auch schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder vom Vorstand einberufen. Der Antrag muss schriftlich begründet sein.
- 6.4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt der Durchführung durch Aushang an dem Hauptvereinsschaukasten.
- 6.5 Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens bis 3 Wochen vor dem Zeitpunkt der Durchführung der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 6.6. Anträge, welche erst in der Vollversammlung gestellt werden, können nur dann zur Beratung und Beschlussfassung gelangen, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.
- 6.7 Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
- die Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichte
  - die Entlastung des Vorstandes
  - die Wahl des Vorstandes und der Revisoren
  - die Beschlussfassung über den Haushaltsvorschlag
  - die Beschlussfassung über Anträge
  - die Einsetzung von Ausschüssen

- die Beschlussfassung und Änderung der Satzung, der Ordnungen und von Beschlüssen
- Beschlussfassung über Veränderungen des Vereins, aller Grundsatzfragen und Anträge
- Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen etc.
- Beschlussfassung über den Widerspruch gegen den Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Umwandlung oder Auflösung des Vereins.

6.8 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.

6.9 Bei der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ist von der Anzahl der anwesenden Mitglieder auszugehen. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Besteht bei Wahlen Stimmgleichheit, findet eine Stichwahl unter den Bewerbern mit den meisten Stimmen statt. Bei nochmaliger Gleichheit entscheidet das Los.

## **7. Vorstand**

7.1. Der Vorstand setzt sich aus 2 vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern zusammen.

7.2 Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden. Der 1. und 2. (stellvertretende) Vorsitzende sind alleinvertretungsberechtigt.

7.3 Der Vorstand wird durch offene Wahl in der hierfür einberufenen Mitgliederversammlung gewählt und zwar für die Dauer von 4 Jahren.

Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt, Wiederwahl ist zulässig.

7.4. Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere erfolgt durch ihn die Verwaltung und Beaufsichtigung der Gartenanlage.

7.5 Der 1. Vorsitzende lädt zu den Beratungen ein, übernimmt in denselben die Leitung, vollzieht die Beschlüsse und Urkunden, besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins und erstellt in der Mitgliederversammlung den Jahresbericht. Er kann sich in allen Fällen vom 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden vertreten lassen.

- 7.6. Dem Kassierer obliegt die Führung der Kassengeschäfte und das Anlegen der hierzu nötigen Bücher. Der Kassierer hat jederzeit dem Vorstand und der Revisionskommission Einsicht in die Kassenunterlagen zu gestatten und in jeder Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Der Kassierer ist für die Richtigkeit der Kassengeschäfte verantwortlich. Die Buchführung und der Jahresabschluss erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen.
- 7.7 Der Schriftführer erledigt nach Maßgabe des Vorstandes die schriftlichen Arbeiten des Vereins. Von ihm sind die Protokolle in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen anzufertigen. Diese sind vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.
- 7.8 Scheidet in der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, können die übrigen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder ein Vereinsmitglied für die betreffende Vorstandsfunktion und die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen. Kommt eine Berufung nicht zustande, bleibt die betreffende Vorstandsfunktion bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt. Die nächste Mitgliederversammlung hat die Berufung des Vorstandsmitgliedes zu bestätigen, womit das berufene Vereinsmitglied als gewählt gilt oder die Mitgliederversammlung hat ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.
- 7.9 Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.
- 7.10 Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet automatisch die Vereinsfunktion insbesondere das Vorstandsamt.

## **8. Beiträge, Kassen- und Rechnungswesen, Vereinsstrafen**

- 8.1. Der Verein finanziert seine Tätigkeit und Verbindlichkeiten aus Beiträgen und Umlagen sowie Zuwendungen und Spenden.
- 8.2 Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 8.3. Zahlungsrückstände von Mitgliedern gegenüber dem Verein können ab dem Tage der Fälligkeit mit dem gesetzlichen Zinssatz, zurzeit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz verzinst werden. Dem Verein bleibt die Geltendmachung des weiteren Verzugsschadens gemäß BGB-Regeln vorbehalten. Für erforderliche Mahnungen, Einholung von Auskünften bei Einwohnermeldebehörden usw. kann dem betreffenden Mitglied für jeden einzelnen Fall ein Pauschalbetrag aufgrund des zusätzlichen Verwaltungsaufwandes berechnet werden. Über die Höhe des Pauschalbetrages entscheidet die Mitgliederversammlung
- 8.4 Buchführung und Jahresabschluss sind nach kaufmännischen Grundkenntnissen durchzuführen. Dabei sind besonders die §§ 259 und 666 BGB sowie § 140 AO zu berücksichtigen.



- 8.5 Von der Mitgliederversammlung sind alle 4 Jahre 2 Revisoren zu wählen, die nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr die Kasse, die Bücher und die Belege des Vereins prüfen und dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten haben. Über jede Überprüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Kassierer und den Revisoren zu unterzeichnen ist. Die Wiederwahl der Revisoren ist zulässig. Die Revisoren dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie unterliegen auch nicht den Weisungen oder der Beaufsichtigung durch den Vorstand.

Die Revisoren haben ein Teilnahme- und Rederecht, aber kein Stimmrecht an allen Vorstandssitzungen.

- 8.6. Gegen Mitglieder die folgende Pflichtverletzungen begehen:

- a. Verstoß des Mitgliedes gegen die in 3. dieser Satzung, der Kleingartenordnung oder Beschlüssen fixierten Verpflichtungen des Mitgliedes
- b. ehrloses oder unsittliches Verhalten des Mitgliedes, eines Familienmitgliedes oder anderer von dem Mitglied in seinem Kleingarten geduldeten Personen innerhalb des Vereinsgeländes,
- c. Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand,
- d. unpünktliche Erfüllung von evtl. mit dem Verein eingegangene vertragliche Verpflichtungen,
- e. Verweigerung der Gemeinschaftsarbeit bzw. die dafür als Ersatz festgelegten Kosten,
- f. vorsätzliche und grob fahrlässige Schädigung der Vereinsinteressen,
- g. gröbliche Beleidigung des Vorstandes bzw. Behinderung des Vorstandes bei der Wahrnehmung seiner Verantwortung im Interesse des Vereins und seiner Mitglieder,
- h. nicht bestimmungsgemäße Nutzung des Kleingartens gemäß Bundeskleingartengesetzes
- i. bauliche Veränderungen in seinem Kleingarten ohne Zustimmung des Vorstandes vornimmt.

können folgende Vereinsstrafen durch den Vorstand beschlossen werden:

- Geldbußen
- Amtsenthebung
- Ausschluss.

8.7. Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer Frist von 2 Wochen ab Zustelldatum Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu rechtfertigen. Der Vereinsstrafbeschluss mit den Gründen ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zu. Diese ist detailliert zu begründen.

Die Beschwerde mit der Begründung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab. so hat er diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

- 8.8. Die nächste stattfindende Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung unzulässig.
- 8.9. Danach ist eine Klage nur binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung beim für den Verein zuständigen Gericht einzulegen. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Klage unzulässig und die Entscheidung unanfechtbar.

## **9. Inkrafttreten der Satzung, Satzungsänderungen**

Mit Inkrafttreten dieser Satzung sind vorherige Satzungen gegenstandslos.

Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art bzw. vom Finanzamt, der Anerkennungsbehörde der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit oder dem zuständigen Registergericht verlangte Änderungen selbständig zu beschließen.

## **10. Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

**10.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im Punkt 6.8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzender und der 2. Vorsitzender gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.**

**10.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Regionalverband der Gartenfreunde Mecklenburg Strelitz- Neubrandenburg der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.**

## **11. Sprachliche Gleichstellung**

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in weiblicher und auch männlicher Form.

Die Mitgliederversammlung vom **13.04.2012** erklärt, die vorstehende Satzung zur Kenntnis genommen zu haben und erklärt sie für alle Mitglieder des Kleingärtnervereins Datzeberg Südosthang II e.V. für rechtsverbindlich.

Neubrandenburg den 13.04.2012

Roland Ernst

1. Vorsitzender

